

Satzung

des SV Reudern 1913 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Farben

Der im Jahr 1913 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Reudern 1913 e.V. Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Stuttgart mit der Registernummer 220029 eingetragen und hat seinen Sitz in Nürtingen-Reudern. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 ESTG sowie Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschläge gem. § 3 Nr. 26a ESTG.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).
- 2) Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 15 Jahre alten Angehörigen des Vereins als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 3) die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Der Mitgliedsantrag muss mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers sowie das SEPA Lastschriftmandat enthalten. Beschließt der Vorstand die Aufnahme so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt und in der aktuellen Beitragsordnung ausgewiesen ist. Eine Ablehnung des Aufnahme-Antrags durch den Vorstand - die keiner Begründung bedarf - ist unanfechtbar.

- 4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 5) Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 6) Ehrung von Mitgliedern
 - a) der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnlich sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
 - b) Für Ehrungen zählt die Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr.
 - c) Mitglieder, die sich um die Förderung und das Ansehen des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern in den zutreffenden Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Art der Ehrung regelt die Ehrungsordnung.
- 7) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung, auch per E-Mail erfolgen kann. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, möglich.
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) mit Erlöschen des Vereins
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und ab dem 1.1. des Folgejahres beitragsmäßig gemäß Beitragsordnung des Vereins, veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig d.h. spätestens 4 Wochen vor Jahresende in dem sie volljährig geworden sind, vom Verein informiert. Nach Erhalt (Postlauf oder E-Mail) dieser Information, besteht innerhalb von weiteren 4 Wochen ein schriftliches Sonderkündigungsrecht auch per E-Mail. Nach Ablauf des Sonderkündigungsrechts ist nur noch eine satzungsgemäße Kündigung möglich.
- 8) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- 9) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den WLSB Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse].

- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung/Mitteilungsblatt sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und kann Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4) In seiner Vereinszeitung/Mitteilungsblatt sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos kann der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Die Löschung seiner Daten bewirkt die Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Kündigungstermin (§ 5 Abs.7).

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme bis zum 30.06. voller Beitrag, danach 50% für das 1. Jahr.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und erhoben. Die Mitgliedsbeiträge können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss jährlich um die amtlich im Durchschnitt festgestellte Inflationsrate des Vorjahres erhöht werden. Die Anpassung kann max. + 5% (Aufrundung auf volle 1Euro) betragen. Vorher müssen die Mitglieder über Mitteilungsblatt und Homepage des Vereins informiert werden.
- 3) Höhere Anpassung nur durch Beschluss der Hauptversammlung.
- 4) Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen.
- 5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 6) Eine Rückzahlung auch von Teilen des Beitrages bei Kündigung ist ausgeschlossen.

- 7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Nähere Einzelheiten regelt die von der Hauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht kann ab dem 16. Lebensjahr ausgeübt werden.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die aktuellen Vereinsrichtlinien sind bindend und einzuhalten.
- 3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 zusätzliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- 1) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- 2) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren,
- 3) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes, Pensionierung, Ablauf Sozialausweis Stadt Nürtingen usw.)

Änderungen bis zum Beitragseinzug 1.4. jd. Jahres können, soweit sie dem Verein rechtzeitig (14 Tage vorher) mitgeteilt werden, für das lfd. Beitragsjahr berücksichtigt werden. Änderungen nach diesem Termin erst im folgenden Beitragsjahr.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung

- 2) der Vorstand bestehend aus 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - a) Vorstand Sport und Jugend
 - b) Vorstand Organisation
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beisitzer für Sonderaufgaben

§ 11 Die Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Reudern sowie auf der Homepage des Vereins unter www.svreudern.de. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Bericht Vorstand Sport und Jugend,
- b) Bericht Vorstand Organisation
- c) Bericht Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- d) Bericht Vorstand Finanzen
- e) Bericht der Kassenprüfer/in
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Neuwahlen
- h) Anträge

4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail, eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann erneut zur Abstimmung gestellt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- 7) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- 8) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a)

§ 12 Der Vorstand

- Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand Sport und Jugend
 - dem Vorstand Organisation
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - Beisitzer für Sonderaufgaben
- Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Abschließen von Miet-, Nutzungs- Dienstleistungs- u. Angestelltenverträgen. Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie Kündigungen, bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- Der Vorstand tritt bei Bedarf entsprechend der Notwendigkeit der Geschäftsführung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Organisation. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies aus wichtigen Gründen beantragen. Im Falle einer Verhinderung des Vorstands Organisation erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Dies kann in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Punkte/Anträge im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstand als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, muss der Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Ämter sind durch Einzelwahl zu besetzen. Eine Wiederwahl sowie Doppelfunktionen innerhalb des Vorstands sind zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt und bei der folgenden Hauptversammlung bestätigt. Sollte eine Zuwahl innerhalb von 2 Monaten nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Hauptversammlung (analog §11 Abs.1) einzuberufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

- 8) Der Vorstand ist berechtigt, für jede Vorstandsposition einen Vertreter zu benennen, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Eine Zustimmung der Hauptversammlung ist nicht notwendig.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 14 Vertretung

- 1) Vertretung nach außen:
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand Sport und Jugend, dem Vorstand Organisation, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Vertretung nach innen:
Vorstand Sport und Jugend wird vertreten durch den Sportausschuss, der aus den jeweiligen Abteilungsleitern besteht. Vorstand Organisation wird vertreten durch einen Ausschuss Organisation bestehend aus Vertretern jeder Abteilung. Vorstand Finanzen wird vertreten durch den Ausschuss Finanzen bestehend aus den jeweiligen Kassieren der Abteilungen. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit wird vertreten durch einen Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit bestehend aus einem Vertreter je Abteilung.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Hauptversammlung erteilt ist.
- 4) Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.
- 5) Über Verträge, bzw. Dauerschuldverhältnisse, die den Verein bzw. die einzelnen Abteilungen über mehr als 500,00 Euro verpflichten, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 15 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet und auch aufgelöst.
- 2) Die einzelne Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung vertreten, bestehend aus: dem Leiter Sport u. Jugend, dem Leiter Finanzen, dem Leiter Organisation sowie dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit gleichberechtigt vertreten. Die obengenannten Leiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Doppelfunktionen innerhalb der Abteilung sind zulässig.
- 3) In die Abteilungsleitung können zusätzliche stimmberechtigte Beisitzer von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- 4) Die neue Abteilungsstruktur muss bis zum 31.12.2015 umgesetzt werden.
- 5) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf max.2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 7) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 8) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- 9) Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Zusatzbeiträge Abteilung, Aufnahmegebühr, Verwaltungskosten, Umlage, Arbeitsleistungen und Kursgebühren zu beschließen.
- 10) Abteilungsleiter dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen nur mit Genehmigung des Vorstands eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 11) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- 12) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5.8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen von Euro 50,- bis Euro 500,- unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Vorstand mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist und der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen, maximal drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die/der Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung
- 5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 19 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Beachtung dieser Satzung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Der Vorstand Sport und Jugend erhält einen Etat nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand Sport und Jugend hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen. Das Nähere zur Vereinsjugend und ihren Organen, regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sofern die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Beschluss von Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 05. Mai 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20. März 2015

Reudern, den 05. Mai 2023: _____ (Protokollführer)

Reudern, den 05. Mai 2023: _____ (Versammlungsleiter)